

Die Vollmacht

Eine civilistische Untersuchung
mit besonderer Berücksichtigung
des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs

Von
Josef Hupka



Duncker & Humblot *reprints*

DIE VOLLMACHT.



DIE
VOLLMACHT.

EINE CIVILISTISCHE UNTERSUCHUNG

MIT

BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES DEUTSCHEN
BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS.

VON

DR. IUR. JOSEF HUPKA.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1900.

Vorwort.

Seit Labands grundlegenden Ausführungen im X. Bande der Zeitschr. f. Handelsrecht ist die Vollmacht des Stellvertreters wiederholt zum Gegenstande civilistischer Erörterung gemacht worden, theils in speciellen, überwiegend die handelsrechtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Aufsätzen, theils in dem weiteren Rahmen der allgemeinen Darstellungen des Stellvertretungsinstituts. Indes fehlt es bisher an einer die sämtlichen Fragen des Vollmichtsrechts systematisch verarbeitenden Monographie. Diese Lücke möchte die vorliegende Abhandlung ausfüllen. Von der Überzeugung ausgehend, daß der Vollmichts begriff keineswegs, wie jüngst behauptet wurde, eine wertlose Abstraktion, sondern im Gegenteil ein ganz unentbehrliches Element der modernen Dogmatik ist, wollte der Verfasser hier eine allgemeine Theorie dieses eigentümlichen Rechtsverhältnisses geben, eine zusammenfassende Darstellung der Grundsätze, welche die Entstehung, den Umfang und das Erlöschen der Vollmacht beherrschen bezw. beherrschen sollen.

Zu diesem Zweck erschien es aber geboten, vorerst das juristische Verhältnis der Bevollmächtigung zu den ihr zu Grunde liegenden Kausalbeziehungen einerseits und zu den auf ihrer Grundlage vollzogenen Stellvertretungsakten andererseits zu untersuchen und die nach beiden Richtungen hin bestehenden Ansichten einer kritischen Revision zu unterziehen. In der letzteren Richtung insbesondere bekenne ich mich zu jener Auffassung, die den Stellvertreter und nur ihn als denjenigen betrachtet, welcher das Hauptgeschäft abschließt, und die dementsprechend in der Vollmachtserklärung des Vertretenen einen außerhalb des Hauptgeschäfts stehenden Rechtsakt erblickt. Zugleich mußte ich aber entschiedene Stellung nehmen gegen den Mißbrauch, den eine formalistische Betrachtungsweise mit jenem Gedanken getrieben hat. Ich halte es für ein bleibendes Verdienst der Stellvertretungslehre von Mitteis, welche eine Teilung des rechtsgeschäftlichen Willens zwischen Prinzipal und Stellvertreter annimmt, daß sie die Einseitigkeit, mit welcher die herrschende Theorie alles Gewicht in die Person des Stellvertreters verlegt, aufgedeckt und dem Prinzipal den ihm zukommenden Einfluß auf die Wirkung des Vertretungsaktes vindiziert hat. Hätten die Verfasser des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs den in der Mitteis'schen Lehre liegenden materiellen Grundgedanken gebührend gewürdigt, so wäre es schwerlich zur Aufstellung des unglücklichen § 166 gekommen.

Wenn ich trotzdem und trotz vielfacher Übereinstimmung in den praktischen Resultaten mich dem von Mitteis aufgestellten und seither auch bereits von einer Anzahl anderer Schriftsteller angenommenen Dogma vom geteilten Geschäftswillen nicht anzuschließen vermag, so liegt der Grund hierfür in prinzipiellen Bedenken, welche

meines Erachtens der Vorstellung eines geteilten Geschäftswillens entgegenstehen und welche ich in § 2 entwickelt habe. Mußte ich mich demnach aus allgemeinen Erwägungen der „Repräsentationstheorie“ anschließen, so war ich doch bestrebt, derselben eine Ausgestaltung zu geben, welche den von Mitteis mit Recht gerügten Fehlern entgeht, und es würde mir zur besonderen Befriedigung gereichen, wenn es mir gelungen sein sollte, auf diese Weise zwischen jenen beiden Theorien eine Vermittlung anzubahnen.

Bei der Behandlung der das eigentliche Thema dieser Monographie bildenden Fragen, betreffend die Entstehung, den Umfang und die Endigung der Vollmacht, ist an dem bisher noch nicht genügend gewürdigten Gedanken festgehalten worden, daß die Vollmacht weder eine Accession, noch ein Accessorium ihrer Grundverhältnisse, sondern ein durchaus selbständiges, vom Bestande der objectiven Causa in keiner Weise abhängiges Rechtsverhältnis ist. Nach unserer Auffassung kommt für die Vollmacht als solche lediglich die subjektive Causa ihrer Erteilung in Betracht, insofern die Beschaffenheit dieser Causa ein wichtiges Moment für die Interpretation des Prinzipalwillens, namentlich in Bezug auf den sachlichen Umfang der Vollmacht, die Substitutionsbefugnis und die Vollmachtsdauer, bildet.

Einen etwas breiten Platz nehmen im Rahmen dieser Arbeit die Ausführungen über den Selbstabschluß des Stellvertreters (dritter Abschnitt, zweites Kapitel) ein. Doch glaubte ich, mir in dieser Hinsicht keine Beschränkung auferlegen zu dürfen. Sobald ich einmal die Überzeugung gewonnen hatte, daß das Problem des sogenannten Selbstkontrahierens wesentlich eine Frage der Vollmacht sei, schien mir eine der Wichtigkeit dieser Frage angemessene historische und politische Erörterung derselben unerläßlich.

Zum Schlufs drängt es mich, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Hofrat Professor Mitteis, den wärmsten Dank auszusprechen für das gütige Interesse, mit dem er durch eine Reihe von Jahren meine Rechtsstudien begleitet, und für die reichen Anregungen, durch welche er sie belebt und gefördert hat.

Leipzig, im Oktober 1900.

Josef Hupka.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

	Seite
Stellvertretung und Vertretungsmacht	1

Erster Abschnitt.

Der Begriff der Vollmacht.

§ 1. Vollmacht und Gestionsbefugnis, Bevollmächtigung und Gestionsvertrag	7
§ 2. Bevollmächtigung und Vertretungsakt	29
§ 3. Fortsetzung: Der Einfluß persönlicher Verhältnisse des Prinzipals und des Stellvertreters auf das Hauptgeschäft .	41
§ 4. Abgrenzung der Bevollmächtigung gegen verwandte Geschäfte, insbesondere gegen die Anweisung	70

Zweiter Abschnitt.

Die Entstehung der Vollmacht.

§ 5. Die äußere Natur des Bevollmächtigungsaktes	85
I. Die Bevollmächtigung ein einseitiger Rechtsakt . . .	85
II. Ist die Perfektion des Bevollmächtigungsaktes durch die Kenntnis des Vertreters von der Vollmachtserteilung bedingt?	89
III. Die Richtung der Vollmachtserklärung	95
IV. Die formelle Vollendung der Vollmachtserklärung . .	109
§ 6. Die Form der Vollmachtserklärung	110
I. Gesetzliche Formvorschriften	110
II. Die formlose, insbesondere die stillschweigende Bevollmächtigung. · Vollmachtspräsumtionen	119

	Seite
§ 7. Die inneren Gültigkeitserfordernisse des Bevollmächtigungsaktes	126
I. Persönliche Fähigkeit des Vollmachtgebers	126
II. Einfluss von Willensmängeln des Vollmachtgebers auf die Vollmacht	129
A. Simulation	129
B. Irrtum	135
C. Zwang und Betrug	148
III. Möglichkeit und Erlaubtheit des Vollmachtinhalts	155
§ 8. Die Bevollmächtigung ein abstraktes Geschäft	155
§ 9. Die Kundmachung der Bevollmächtigung als selbständiger Entstehungsgrund der Vertretungsmacht	163
I. Die Anzeige der Vollmacht durch den Prinzipal	163
II. Die Aushändigung einer Vollmachtsurkunde an den Vertreter	167

Dritter Abschnitt.

Der Umfang der Vollmacht.

Erstes Kapitel.

Der sachliche Umfang.

§ 10. Einteilung der Vollmachten nach ihrem Umfang. Auslegung der Vollmacht	175
§ 11. Die gesetzlich notwendige Specialvollmacht	196
§ 12. Einfluss der Erklärungen des Prinzipals an den Bevollmächtigten auf den Umfang der Vollmacht. (Interne Konstruktion und Vollmachtserklärung)	199
§ 13. Prüfung der Vollmachtmäßigkeit des Geschäfts durch den Dritten, insbesondere bei Handlungsvollmachten	227
§ 14. Bestimmung des Umfangs der Vollmacht durch Gesetz	238
§ 15. Räumliche und zeitliche Geltung der Normen über den Vollmachtsumfang	244
A. Räumliche Geltung	244
B. Zeitliche Geltung	253

Zweites Kapitel.

Die Befugnis des Bevollmächtigten zu Geschäftsschlüssen mit sich selbst. (Das sogen. Selbstkontrahieren des Stellvertreters.)

§ 16. Das Problem des Selbstkontrahierens in der bisherigen Doktrin	258
§ 17. Kritik der bestehenden Ansichten und Versuch einer eigenen Lösung des Problems	273

Inhaltsübersicht.

XI

	Seite
§ 18. Die Selbstkontrahierungsfälle des römischen Rechts . . .	289
A. Die grundsätzliche Stellung des römischen Rechts zur Frage des Selbstkontrahierens	289
B. Das sibi solvere des Vertreters	299
C. Das Darleihen des Vertreters an sich selbst	308
D. Verkäufe des Vertreters an sich selbst	319
§ 19. Die modernen Kodifikationen, insbesondere das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	332

Drittes Kapitel.

§ 20. Die Substitutionsmacht des Bevollmächtigten	344
---	-----

Viertes Kapitel.

§ 21. Die Gesamtvollmacht	363
-------------------------------------	-----

Vierter Abschnitt.

Das Erlöschen der Vollmacht.

§ 22. Die prinzipielle Unabhängigkeit der Vollmacht von dem Fortbestande des Kausalverhältnisses	375
§ 23. Die Erlöschungsgründe der Vollmacht	379
§ 24. Fortsetzung: Der Widerruf insbesondere	392
§ 25. Die konkrete Wirksamkeit der Erlöschungsgründe	416
I. Schutz des gutgläubigen Dritten	416
II. Schutz des gutgläubigen Vertreters	437

Berichtigungen.

Seite 75 Zeile 14 von oben ist statt: Delagatar zu lesen: Delegatar.	
„ 161 „ 7 „ „ „ „ : Eneccerus „ „ : Enneccerus.	
„ 177 „ 12 „ „ „ „ : Rechtsverhältnissen zu lesen Vertragsverhältnissen.	
„ 308 „ 10 „ unten „ „ : sed zu lesen: verum.	

Einleitung.

Stellvertretung und Vertretungsmacht.

Wenn das moderne Privatrecht, den Bedürfnissen des entwickelten Verkehrs entsprechend, eine direkte Stellvertretung im weitesten Maße anerkennt, so bedeutet das natürlich nicht, daß nun jeder Stellvertretungsakt ohne weiteres für und gegen den Vertretenen wirksam ist. Denn das Handeln in fremdem Namen ist stets eine Disposition über einen fremden Rechtskreis, und es hiesse daher die Schranken der individuellen Rechtssphären niederreißen, wollte man jedem schlechtweg die Macht einräumen, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen anderer abzugeben und entgegenzunehmen. Es bedarf darum, wenn anders die Handlung des Stellvertreters wirksam sein soll, notwendig eines Thatbestandes, der die in der Stellvertretung liegende Einwirkung auf das fremde Vermögen gerechtfertigt erscheinen läßt: nur beim Vorhandensein eines solchen die Vertretung rechtfertigenden Thatbestandes hat der Stellvertreter „Vertretungsmacht“ oder „Vollmacht“¹ i. w. S.. Voll-

¹ Der Terminus „Vollmacht“ wird in der gemeinrechtlichen Jurisprudenz in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht. Im weitesten Sinne bezeichnet er jedwede rechtliche Dispositionsmacht über fremdes Vermögen (s. z. B. Windscheid, Pand. I § 74 N. 1 a, Brinz, Pand. [2. Aufl.] II S. 775 N. 19). Gewöhnlich wird er aber auf das Gebiet der Stellvertretung beschränkt, ohne indes auch hier eine feste Bedeutung zu haben. Bald bezeichnet er die Macht zu erfolgreicher

machtbegründende Thatbestände sind aber vor allem gewisse auf Familienstellung oder obrigkeitlicher Verfügung beruhende Administrationen, mit denen sich unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer Parteidisposition, für den Verwalter die Macht verbindet, den Eigentümer des verwalteten Vermögens auch nach außen hin wirksam zu vertreten. Solcher Art ist die Vertretungsmacht des gewalthabenden

Stellvertretung überhaupt, ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund (so bei Brinz, Pand. IV S. 373 f., Curtius, Arch. f. civ. Pr. LVIII S. 78 f., Zimmermann, Die Lehre von der stellvertretenden Negotiorum Gestio S. 88, Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung S. 182, Hölder, Arch. f. civ. Pr. LXXIII S. 116), bald blofs die auf Parteiwillen beruhende Vertretungsmacht, bald die vollmachtbegründende Willenserklärung des Prinzipals, bald die Vollmachtsurkunde. In neuester Zeit macht sich gar die Tendenz geltend, den Ausdruck „Vollmacht“ auf die an den Dritten gerichtete Vollmachtserklärung zu beschränken und die dem Vertreter gegenüber abgegebene Erklärung als blofsen Auftrag oder Ermächtigung zu bezeichnen. (So die Entscheidung des O.L.G. Hamburg v. 14./5. 1888 bei Seuffert XLIV N. 174, Bähr, Krit. V.J.Schr. XXX S. 341 f., und besonders Lenel in Iherings Jahrb. XXXVI S. 3 ff.) Angesichts dieses schwankenden Sprachgebrauchs ist es gewifs zu begrüfsen, dafs das D. B.G.B. eine feste Terminologie in unsere Materie einführt. Als allgemeine Bezeichnung für die rechtliche Macht zu wirksamer Stellvertretung dient der Terminus „Vertretungsmacht“. Derselbe bringt den zugrunde liegenden Begriff mit vollkommener Deutlichkeit und juristischer Präcision zum Ausdruck und verdient darum entschieden den Vorzug vor dem farblosen und fließenden Terminus „Vollmacht“. Dagegen besitzt der letztere Ausdruck freilich den schätzbaren Vorteil der Kürze, und dieser wird dem bisherigen Sprachgebrauch wenigstens in den Zusammensetzungen (wie „vollmachtlos“, „Vollmachtsgründe“) auch in Hinkunft den Bestand sichern. Das D. B.G.B. gebraucht das Wort „Vollmacht“ nur für die durch Parteiwillen begründete Vertretungsmacht, während es den Willensakt der Vollmachtserteilung „Bevollmächtigung“ nennt. Ungenau ist die in der Litteratur und in Gesetzen verbreitete Terminologie „Vertretungsbefugnis“ für Vertretungsmacht. Denn die Vertretungsmacht ist ihrem juristischen Wesen nach nicht Befugnis, d. h. Handeln-dürfen, sondern rechtliche Dispositionsmacht, d. h. Wirken-können; so schon Brinz, Pand. 1. Aufl. S. 1618, anders Laband, Z. f. Handelsr. X S. 229 ff., insbes. S. 231; vgl. auch unten S. 21.

Parens, der Vormünder und Pfleger, des Ehemanns als Verwalters des eingebrachten Frauenguts, der Ehefrau als Inhaberin der Schlüsselgewalt. Es gehört aber auch hierher die Thätigkeit des Konkursverwalters, des Sequesters und Testamentsvollstreckers. Man hat das Vorhandensein einer Stellvertretung in den zuletzt genannten Fällen häufig in Abrede gestellt, indem man teils darauf hinwies, daß diese Administrationen geradezu gegen den Willen und das Interesse der Vermögensinhaber geführt werden, teils geltend machte, daß die Geschäfte des Verwalters in ihren Wirkungen nur die verwaltete Masse, nicht auch das sonstige Vermögen des Masseeigentümers treffen. Aber beide Argumente beweisen nichts. Das erste verkennt die Disparität der Begriffe „Interessevertretung“ und „Stellvertretung“: sowenig die Geschäftsführung in fremdem Interesse notwendig an die juristische Form der Stellvertretung gebunden ist, ebensowenig gehört es zum Wesen der Stellvertretung, daß sie im Interesse des Vertretenen stattfindet¹. Daß aber die aus den Geschäften des Konkursverwalters etc. entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zunächst nur als Bestandteile eines Sondervermögens in Betracht kommen, ist zwar eine Eigentümlichkeit dieser und anderer² Ver-

¹ Die Stellvertretung ist eben kein materieller, sondern ein juristisch-formaler Begriff, der jedes Handeln in fremdem Namen umfaßt, gleichviel zu welchem Zweck und in wessen Interesse es stattfindet. Selbst wenn die Handlung dem Interesse des Handelnden selbst dient, hört sie darum nicht auf, Stellvertretung zu sein. Der Forderungspfandgläubiger, der die verpfändete Forderung geltend macht, der Darlehnswerber, der eine fremde Forderung auf Grund der Ermächtigung des Gläubigers einkassiert, um den Betrag als Darlehnsvaluta für sich zu behalten, handeln im eigenen Interesse, aber zweifellos in fremdem Namen. Und ebensowenig widerspricht es dem Begriff der Stellvertretung, daß der Vertreter — wie eben in den im Text erwähnten Fällen — im Interesse dritter Personen thätig ist.

² Sie besteht nämlich auch bei den Vertretungsakten, die der Ehemann als Verwalter des eingebrachten Guts vornimmt, und bei der sachlichen Haftung des Rheders aus den Verpflichtungsgeschäften, die der Schiffer auf Grund seiner gesetzlichen Vertretungsmacht abschließt.